Vereinbarung zum Besuch einer einjährigen gewerblich-technischen Berufsfachschule

Zwischen:

Betrieb, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse

und

Praktikant/Praktikantin, Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse

Geboren am _____

Gesetzl. Vertreter _____

A. Berufsfachschule und Vertragsdauer

Der/Die Schüler/in besucht die einjährige gewerblich-technischen Berufsfachschule

im Berufsfeld _____

Schwerpunkt _____

Name der Schule, Anschrift _____

Die Vereinbarung gilt für das Schuljahr 20__/20__ und endet am Tag der Zeugnisübergabe durch die einjährige gewerblich-technische Berufsfachschule.

B. Aufgaben des Betriebs

1. Dem/Der Schüler/in wird während der Unterrichtszeit ein Platz für ein vier- bis sechswöchiges Praktikum im o.g. Berufsfeld zur Vertiefung des fachpraktischen Unterrichts entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums für die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen in Ausbildungsberufen nach der Lernfeldkonzeption angeboten. Das Praktikum kann in Form von mehreren Blöcken oder einzelnen Betriebstagen organisiert werden (Pflichtpraktikum nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG).
2. Dem/Der Schüler/in wird während der unterrichtsfreien Zeit zusätzlich ein freiwilliges Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung im o.g. Berufsfeld angeboten (Orientierungspraktikum nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG).
3. Fachliche Anleitung und Einsatz in und außerhalb der Betriebsstätte während der praktischen Schulzeiten und des Orientierungspraktikums im Betrieb.

C. Dauer des Orientierungspraktikums, tägliche Praktikumszeit, praktikumsfreie Zeit

1. Die Praktikumszeit verteilt sich über die Ferienzeiten (Herbstferien, Weihnachtsferien, Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien). Die genauen Zeiträume werden zwischen der/dem Schüler/in und dem Betrieb separat schriftlich vereinbart und liegen dieser Vereinbarung als Anlage bei und sind Inhalt dieser Vereinbarung.
2. Die regelmäßige tägliche Praktikumszeit beträgt __ Stunden.
3. Während der Berufsschulferien muss dem / der Schüler/in eine angemessene Freizeit zu Erholung verbleiben. Die praktikumsfreie Zeit beträgt __ Tage.

D. Aufgaben des/der Berufsfachschülers/-in

1. Der/Die Schüler/in leistet die angebotenen Betriebspraktika ab und verpflichtet sich, die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu wahren. Die übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft auszuführen; dabei sind die Betriebs- und Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Mit den Werkzeugen, Geräten und Werkstoffen ist sorgsam umzugehen.
2. Bei Fernbleiben ist der Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

E. Einwilligung in die Informationsweitergabe

Der/Die Schüler/in gestattet dem Betrieb, Informationen über Noten und Fehlzeiten bei der Berufsschule einzufordern.

Weiterhin ermächtigt er/sie die Schule, entsprechende Auskünfte an den Betrieb zu geben.

F. Zuwendungen

Aufgrund der Einstufung der Praktika als Ausnahmeregelung im Sinne des Mindestlohngesetzes unterliegt dieses Vertragsverhältnis nicht dem Mindestlohngesetz. Der/Die Berufsfachschüler/in erhält vom Betrieb monatlich pauschal einen Betrag in Höhe von _____ Euro.

G. Vorzeitige Beendigung

1. Bei Nichteinhalten der benannten Aufgaben und bei vorzeitigen Ausscheiden des/der Berufsfachschülers/-in aus der Berufsfachschule kann die Vereinbarung vorzeitig ohne Einhalten einer Frist von beiden Seiten beendet werden.
2. Die Beendigung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des/der Berufsfachschülers/Berufsfachschülerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des/der Minderjährigen

Hinweise für Betriebsinhaber*

Das Vereinbarungsmuster ist als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen; es kann besondere Umstände des Einzelfalles nicht berücksichtigen. Das Muster ist daher nicht von vornherein auf Ihre speziellen Belange zugeschnitten.

Eine Haftung für den Inhalt des Musters kann nicht übernommen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern wir bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Bei sonstigen Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht, sofern wir Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zu vertreten haben. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie bei der Nutzung des Vertragsmusters vertrauen dürfen.

Praktikumsfreie Zeit

Berufsfachschüler müssen keinen Urlaub beantragen. Ihnen steht praktikumsfreie Zeit zu, die Sie bitte unter C.3 eintragen. Aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz ergibt sich, dass mindestens folgende Anzahl an Tagen praktikumsfreie Zeit bei einer 5-Tage-Woche vereinbart werden müssen:

- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, müssen mindestens 23 Tage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden
- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist, müssen mindestens 21 Tage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden
- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen mindestens 19 Tage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden
- wenn der Berufsfachschüler zu Beginn des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt ist, müssen mindestens 18 Tage praktikumsfreie Zeit eingetragen werden

Auch tarifgebundene Arbeitgeber müssen nicht 30 Tage praktikumsfreie Zeit gewähren, da die Tarifverträge der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. (TGBW) nicht für Praktikumsverhältnisse gelten.

Die Zeiträume für das freiwillige Zusatzpraktikum in den Schulferien werden bei Abschluss der Vereinbarung zum Besuch der einjährigen Berufsfachschule vereinbart. Dabei muss die praktikumsfreie Zeit berücksichtigt werden. Mit beiderseitigem Einverständnis können die Praktikumszeiten nachträglich geändert werden. Es besteht keine Verpflichtung des Berufsfachschülers, bei Unterrichtsausfall einen Praktikumstag im Betrieb zu absolvieren, da die Zeiten für das freiwillige Zusatzpraktikum bei Abschluss der Vereinbarung zum Besuch der einjährigen Berufsfachschule festgelegt wurden. Mit beiderseitigem Einverständnis ist eine Ergänzung der Vereinbarung der Praktikumszeiten möglich.

Vergütung

In Baden-Württemberg wird eine monatlich gleichbleibende pauschale Vergütung in Höhe von 250,- Euro empfohlen. Betriebsinhaber müssen unter Punkt „F. Zuwendungen“ der Vereinbarung die Höhe der monatlichen Pauschale eintragen.

Sozialversicherung

Einem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 25./26. April 2006 lässt sich entnehmen, dass wenn ein Berufsfachschüler eine monatlich gleichbleibende Zuwendung im Rahmen eines Taschengeldes erhält, die keine Vergütung für eine erbrachte verwertbare Arbeitsleistung darstellt und gleichzeitig auch kein Anspruch auf eine angemessene Vergütung bzw. auf Mindestlohn besteht, diese monatliche Zuwendung beitragsfrei in der Sozialversicherung sein kann.

Diese Vorfragen sind allerdings schwierig zu beurteilen und es kommt dafür auf die jeweilige Ausgestaltung der Anwesenheit im Betrieb an. Wir empfehlen daher, im konkreten Einzelfall eine schriftliche Auskunft der jeweiligen Einzugsstelle (Krankenkasse des Berufsfachschülers) einzuholen und diese zur Personalakte zu nehmen.

Für die Meldung der Berufsfachschüler kommt der Meldegrund 190 - Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind - in Betracht. Auch dies muss aber im Einzelfall mit der jeweiligen Einzugsstelle abgeklärt werden.

Während des Pflichtpraktikums besteht Unfallversicherungsschutz über die Schule. Während des freiwilligen Zusatzpraktikums in den Schulferien müssen die Praktikumszeiten über die Berufsgenossenschaft des Betriebes versichert werden. Werden Entgelte bezahlt, müssen diese im Lohnnachweis DIGITAL der BGHM berücksichtigt werden.

Sommerferien

Beschäftigung von ehemaligen Berufsfachschülern zwischen Zeugnisübergabe und Beginn des Ausbildungsverhältnisses (in der Regel Ende Juli bis 31. August)

Der Vertrag zum Besuch der 1-jährigen Berufsfachschule endet mit Zeugnisübergabe. Wird der ehemalige Berufsfachschüler ohne einen neuen Praktikumsvertrag weiterbeschäftigt, entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Zusätzlich gilt bei Beschäftigung von <u>volljährigen</u> ehemaligen Berufsfachschülern zwischen Zeugnisübergabe und Beginn des Ausbildungsverhältnisses:

Wurden Mindestlohnvorschriften nicht eingehalten, werden die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge auf der Basis geschuldeter Arbeitsentgelte festgestellt, nachgefordert sowie zur Erhebung der Unfallversicherungsbeiträge an die Träger der Unfallversicherung übermittelt, selbst wenn der ehemalige Berufsfachschüler selbst nicht den ihm zustehenden Mindestlohn einfordert.

Lösungsmöglichkeit, falls der ehemalige Berufsfachschüler in dieser Zeit beschäftigt werden soll:

Vorziehen des Ausbildungsbeginns auf den 1. August. Findet die Abschlussprüfung in Ihrem Innungsgebiet jedoch im Februar statt im Januar statt, wird die Regelausbildungsdauer überschritten. Bei Beantragung durch Auszubildenden und Ausbildendem wird die Verlängerung in der Regel von der Handwerkskammer genehmigt.

Mit minderjährigen ehemaligen Berufsfachschülern kann ein Praktikumsvertrag geschlossen werden, ohne dass eine Mindestlohnpflicht entsteht.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) im kompletten Abschnitt „Hinweise für Betriebsinhaber“ verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.